



SATZUNG
über Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Wetzlar
vom 19.05.1983

(Stand: Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die EURO-Währung vom 19.12.2001)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66); 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I. S. 2413); 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437); der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und 1, 2, 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.1983 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an
 - a) den Gemeindestraßen der Stadt Wetzlar,
 - b) den Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen,
 - c) den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.
- (2) Die Regelung des Wochen- und Jahrmarktwesens bleibt unberührt.

§ 2
Begriff der Sondernutzung

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigt.

§ 3
Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Wetzlar, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit sie als Sondernutzung an Gemeindestraßen unter diese Satzung fallen, bedürfen keiner Erlaubnis:

- a) Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsmittel;
 - b) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitliche abgegrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Weihnachtswerbung u. dgl.) an der Stätte der Leistung bis zu zwei Monaten Dauer, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind sowie sonstige Werbeanlagen in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen;
 - c) das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Kundgebungen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird;
 - d) Werbestellschilder, die auf Gehwegen mit mehr als 1,50 m Breite unmittelbar an der Hauswand oder Einfriedung aufgestellt werden und standsicher befestigt sind;
 - e) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile; z. B. Gebäudesockel, Gesimse und Fensterbänke;
 - f) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 20 cm in den Gehweg hineinragen;
 - g) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden, innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
- (3) Die in Abs. 2 Buchstabe d) und e) aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen bedürfen eines Gestattungsvertrages (§ 15); die in Abs. 2 Buchstabe b) und c) aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung anzuzeigen.
- (4) Die nach Abs. 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Soweit von der Straßenverkehrsbehörde aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach Abs. 1.

§ 4

Instandhaltung und Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Stellen die aufgrund einer Sondernutzung bestehenden Einrichtungen infolge ihres mangelhaften Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, so ist der Erlaubnisnehmer neben dem Eigentümer und Besitzer der Einrichtung verpflichtet, sie unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder zu beseitigen.
- (2) Nach dem Erlöschen der Erlaubnis für die Sondernutzung durch Fristablauf, Widerruf oder Verzicht hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (3) Unbeschadet anderer zulässiger Zwangsmittel und der Möglichkeit, Verstöße gegen Abs. 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 des Hessischen Straßengesetzes oder § 23 des Bundesfernstraßengesetzes zu verfolgen, kann der Magistrat Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 durchführen lassen, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird. Einer Aufforderung bedarf es nicht, wenn Gefahr in Verzug ist oder die Aufforderung aus anderen Gründen unzulässig ist.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages nach § 6.
- (2) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie wird nur befristet oder auf Widerruf erteilt, kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Sondernutzung müssen mindestens enthalten:
- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, voraussichtliche Dauer und voraussichtlichen wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung,
 - c) Lageplan bzw. Lageskizze (doppelt).
- (2) Auf Anforderung sind ergänzende Angaben über die Sondernutzung zu machen.

§ 7 Zuständigkeit

Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Straßenbaubehörde (Tiefbauamt) zuständig.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Soweit die zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01. Dezember 1964 keine Regelung enthält, werden für Sondernutzungen und für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen Gebühren nach dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gilt die Regelung der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes entsprechen.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Sondernutzung der Straßen durch Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten und Bauzäune richtet sich nach dieser 1) Satzung, soweit nicht eine bürgerlich-rechtliche Nutzung

gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes (§§ 15 und 16 dieser Satzung) in Betracht kommt.

- (3) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist auch verpflichtet, wer die Sondernutzung ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis ausübt. Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 des Hessischen Straßengesetzes oder § 23 des Bundesfernstraßengesetzes zu verfolgen.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 DM bis 100,00 DM (*2,56 bis 51,13 Euro*) erhoben. Die Gebühr ist nach dem mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- (2) Die §§ 3 bis 5, 8 bis 11 Abs. 1 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden.

§ 10 Erstattung persönlicher Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr und der Verwaltungsgebühr haben die Erlaubnisnehmer und Antragsteller die Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird bei Erteilung der Erlaubnis, der Kostenersatzanspruch 14 Tage nach Anforderung fällig.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar.

§ 12 Gebührenbefreiung und Billigkeitsmaßnahmen

Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der zweiten Ausführungsverordnung zum Hessischen Straßengesetz betr. gebührenfreie Sondernutzungen, persönliche Gebührenbefreiungen und Härtemilderungen gelten sinngemäß. Von der Sondernutzungsgebühr wird ferner abgesehen, wenn nach besonderem Vertrag die entfallende Sondernutzungsgebühr an die Stadt abgegolten ist.

§ 13 Gebührenerstattung

Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn

- a) die Straßenbaubehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden konnte. Beträge unter 5,00 DM (2,56 Euro) werden nicht erstattet;

- b) der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung vorzeitig aufgibt und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat verzichtet. Beträge unter 50,00 DM (25,56 Euro) werden nicht erstattet.

§ 14 Festsetzung und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid, der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt. Die Beitreibung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (2) Gebührenschuldner sind Antragsteller und Erlaubnisnehmer als Gesamtschuldner.

§ 15 Bürgerlich-rechtliche Nutzungen

- (1) Nutzung nach bürgerlichem Recht ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen, wenn die Ausübung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Dabei bleibt eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht.
- (2) Die bürgerlich-rechtliche Nutzung wird durch Vertrag gestattet. Dieser kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet, aber jederzeit kündbar abgeschlossen werden (Gestattungsvertrag).
- (3) In den Vertrag können insbesondere Verpflichtungen aufgenommen werden, die dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der Straßen zu gewährleisten.
- (4) In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass die bürgerlich-rechtliche Gestattung erlischt, sobald durch die Nutzung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung außer Betracht bleibt.

§ 16 Bürgerlich-rechtliche Entgelte

- (1) Wird eine bürgerlich-rechtliche Nutzung gestattet, so ist
 - a) ein Entgelt für die Nutzung,
 - b) eine Verpflichtung zum Ersatz aller Schäden, die der Stadt Wetzlar aus Anlass der Nutzung entstehen, zu vereinbaren.
- (2) Für die Berechnung der Entgelte gelten die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren gültigen Richtsätze des Gebührenverzeichnisses zur zweiten Verordnung des Hessischen Straßengesetzes entsprechend, sofern nicht durch das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage 1) eine andere Regelung getroffen wird.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt an die Stelle der den gleichen Gegenstand regelnden bisherigen Vorschriften, insbesondere der Satzung über Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Wetzlar vom 26.10.1967, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wetzlar, den 19.05.1983

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Froneberg
Oberbürgermeister

Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 07.06.1983 (Urfassung)

- 1) Änderungssatzung vom 20.09.1994 (veröffentlicht in der WNZ v. 30.09.1994)
- in Kraft getreten am 01.10.1994
- 1a) Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die EURO-Währung vom 19.12.2001,
veröffentlicht in der WNZ vom 17.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Wetzlar

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren und Entgelte

1a)

	Art der Nutzung	Sondernutzungsgebühren - € -	Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen
1.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten	100,00 bis 600,00 €/ Jahr	Festmiete und / oder Umsatzmiete mindestens jedoch 150,00 €/ Jahr
2.	Ambulante Verkaufsplätze aller Art; pro Standplatz vorübergehend	10,00 bis 50,00 €/ Tag	Festmiete und / oder Umsatzmiete mindestens jedoch 150,00 €/ Jahr
3.	Über- oder Unterbauung		
4.	Licht- und Einwurfsschächte, Warensteigen, sonstige feste Einrichtungen wie Öltanks, Mauern, Markiesen, Vordächer usw.		5 % des mit dem Verkehrswert des Anliegergrundstücks anzunehmenden Wertes der genutzten Fläche pro Jahr, mindestens jedoch 2,50 €/ m ² , höchstens jedoch 750,00 €/ Jahr
5.	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen je m ²	0,05 bis 0,25 €/ Tag	
6.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung je m ²	0,50 bis 5,00 €/ Monat	Festmiete und / oder Umsatzmiete mindestens jedoch 1,50 €/ Monat
7.	Sonstige Sondernutzungen vorübergehend auf Dauer	0,05 bis 2,50 € pro m ² / Tag 2,50 bis 15,00 € je m ² / Tag	0,05 bis 3,50 € je m ² / Tag 2,50 bis 25,00 € je m ² / Tag

Die genannten Gebühren sind Rahmengebühren, im Einzelfall kann wegen Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Vorteils der Gebührenrahmen angehoben werden.